

Satzung des Fischereivereins Höxter e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **Fischereiverein Höxter e.V.** von 1930.

Er hat seinen Sitz in Höxter und ist ein eingetragener Verein, und zwar unter der **Vereinsregistriernummer 26, Aktenzeichen VR 204**

des Amtsgerichtes Höxter **am 17.5.1930.**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, Fischerei und Fischzucht zu fördern und ihre Interessen als gemeinnütziger Verein zu vertreten.

§ 3 Aufgaben des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern. Insbesondere werden dabei folgende Punkte berücksichtigt:

1. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter der Berücksichtigung des Artenschutzes
2. Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes.
3. Er fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“.
4. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder. Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern und sonstigen Einrichtungen sowie die dazugehörigen Anlagen.
5. Förderung der Vereinsjugend
6. Er berät die Mitglieder in Fragen der Fischerei, des Natur- und Tierschutzes und führt Schulungsmaßnahmen durch.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

- I Mitglied kann jede Person ab dem 10. Lebensjahr werden. Mitglieder vor Vollendung des 16. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Als fördernde (passive) Mitglieder können volljährige Personen aufgenommen werden, die ebenfalls kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben.

Der Verein führt als Mitglieder

- 1) aktive Mitglieder
- 2) passive Mitglieder
- 3) jugendliche Mitglieder vom 10. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres
- 4) Ehrenmitglieder

- II Zur Erlangung der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen. Das gilt nicht für passive Mitglieder. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

Bei Eintritt in den Verein sind ein Eintrittsgeld und der Jahresbeitrag unmittelbar zu entrichten. Die Höhe des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Personen, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Erlaubnisscheine

Nichtmitglieder erhalten im Rahmen der Kontingentierung des jeweiligen Pachtvertrages Erlaubnisscheine zum Fischfang, sofern sie die Sportfischerprüfung abgelegt haben und im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines sind.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- I Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod
2. Durch Austritt.

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

3. Durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a) gegen die Regeln der Satzung verstoßen hat,
 - b) das Ansehen und die Interessen des Vereins geschädigt hat,
 - c) wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
 - d) gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat
 - e) innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat und
 - f) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

4. Durch Auflösung des Vereins.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereins- und Verbandsausweise sind bei Austritt oder Ausschluss umgehend unaufgefordert zurückzugeben.

- II. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
- III. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 7 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

1. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung),
2. zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Angelgewässern
3. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen zu benutzen. Alle aktiven Mitglieder müssen im Besitz eines gültigen Fischereischeines sein.
- II. Die Mitglieder sind verpflichtet
 1. das Angeln im Rahmen gesetzlicher Vorschriften und festgelegten Bedingungen (Gewässerordnung) auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
 2. sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 3. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,

4. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsstunden) zu erfüllen,
5. die Fischerprüfung abzulegen, sofern sie die Fischerei ausüben wollen
6. nach besten Kräften an der Förderung der Vereinsaufgaben mitzuwirken. Die Überwachung und Pflege der Gewässer und der Uferbereiche ist nachhaltig zu unterstützen. Festgestellte Verstöße gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder drohende Umweltschäden sind unverzüglich dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu melden und gegebenenfalls weitere erforderliche Maßnahmen einzuleiten.

III. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange Beiträge oder sonstige beschlossene Verpflichtungen nicht erfüllt sind.

IV. Eintritt, Beitrag:

Die Einnahmen des Vereins bestehen:

- a) aus den festgesetzten Jahresbeiträgen
- b) aus sonstigen Zuwendungen

Bei Eintritt in den Verein sind die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag unmittelbar zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr, der Jahresbeitrag und die Gebühr für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag und der Betrag für nicht geleistete Pflichtarbeitsstunden sind spätestens bis zur Jahreshauptversammlung eines jeden Jahres zu zahlen.

Die Ausübung des Angelns ist nur nach Entrichtung des Jahresbeitrages erlaubt.

Mitglieder, die zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, erhalten eine Ehrenurkunde und zahlen den Beitrag eines passiven Mitgliedes. Mitglieder, die 40 Jahre dem Verein angehören und das 70. Lebensjahr erreicht haben, zahlen ebenso nur den Beitrag eines passiven Mitgliedes.

V. Fangbücher

Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Fangergebnis des Vorjahres schriftlich bei der Jahreshauptversammlung an den Vorstand abzuliefern.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Gewässerwart

Für e) und f) können weitere Mitglieder als Stellvertreter gewählt werden, die jedoch nicht dem Vorstand angehören.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.
3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dieses anderen Organen vorbehalten ist. Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und tätigt die notwendigen Rechts- und Finanzgeschäfte. Dazu sind die Unterschriften von den zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedern erforderlich. Zeichnungsberechtigt sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
4. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, übernimmt der verbleibende Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung die Aufgaben der ausgeschiedenen Person.
6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1., bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind. Entscheidungen bedürfen der 2/3 Mehrheit des Vorstandes.
7. Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt als Ehrenamt und haben nur Anspruch auf ihre baren Auslagen im Sinne des Einkommensteuergesetzes. In Sonderfällen, in denen unentgeltliche Tätigkeit einem Vereinsmitglied billigerweise nicht zugemutet werden kann, hat die Mitgliederversammlung das Recht, auf Antrag eine Entschädigung zu bewilligen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. In jedem Kalenderjahr muss in den ersten 3 Monaten eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von einem Monat. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt durch schriftliche Einladung an die letzte, von den Mitgliedern angegebene Adresse.
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer.
 - b) Entlastung des Vorstandes (lt. Satz 6)
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer (lt. § 12)
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Festlegung der Beiträge und sonstige Verpflichtungen der Mitglieder,
 - e) Satzungsänderung
 - f) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
3. Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
4. Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
5. Über alle Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. dem Protokollführer unterzeichnet.
6. Wahlen
 - a) Der Vorstand stellt sich alle 4 Jahre zur Wahl. Die Wahlen aller Mitglieder erfolgen geheim mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
 - b) Beschlüsse werden in der Versammlung durch einfache Stimmenmehrheit gefasst.
 - c) Vor jeder Vorstandswahl wird in offener Wahl und einfacher Stimmenmehrheit eine verantwortliche Wahlleitung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören darf.

Jugendgruppe

1. Die Jugendgruppe ist eine Abteilung des Vereins.
2. Der Jugendwart (und Stellvertreter) werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Kasse der Jugendgruppe wird vom Kassenwart separat geführt und abgerechnet.
4. Die Jugendgruppe unterliegt der Mitgliederverwaltung des Schriftführers.

§ 12 Kassenführung

- I. Der Kassenwart ist verpflichtet, die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß getrennt nach den Belegen, welche, laufend zu nummerieren sind, zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Zahlungen dürfen nur nach Zahlungsanweisung des 1. Vorsitzenden zusammen mit dem Kassenwart oder des 2. Vorsitzenden zusammen mit dem Kassenwart erfolgen.

Der Kassenwart hat zur Jahreshauptversammlung die von den Kassenprüfern geprüfte Jahresabrechnung vorzulegen und der Versammlung bekannt zu geben. Die Jahresabrechnung ist vom Kassenwart, den Kassenprüfern und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.

- II. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren 2 Kassenprüfer. Die Wahl der Kassenprüfer hat in der Weise zu erfolgen, dass in jedem Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet und durch einen neu gewählten Kassenprüfer ersetzt wird.

Diese dürfen kein Amt bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher / Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 7 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung, zu der $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sein müssen, aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, des Verlustes der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen an den Kinderschutzbund Höxter e.V..

§14 Inkrafttreten

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen redaktioneller Art selbständig vorzunehmen, soweit sie vom Registergericht gefordert werden.

Diese Satzung tritt am 01.07.2005 in Kraft. Mit dem gleichen Tag verliert die alte Satzung vom 18.12.1970 ihre Gültigkeit. Die alten Bestimmungen fallen ebenfalls fort.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 28.02.2009